

Amtsbote



Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 16 · Nummer 8 · 16. April 2021

Die Zerbster Schlossgeister kommen ...

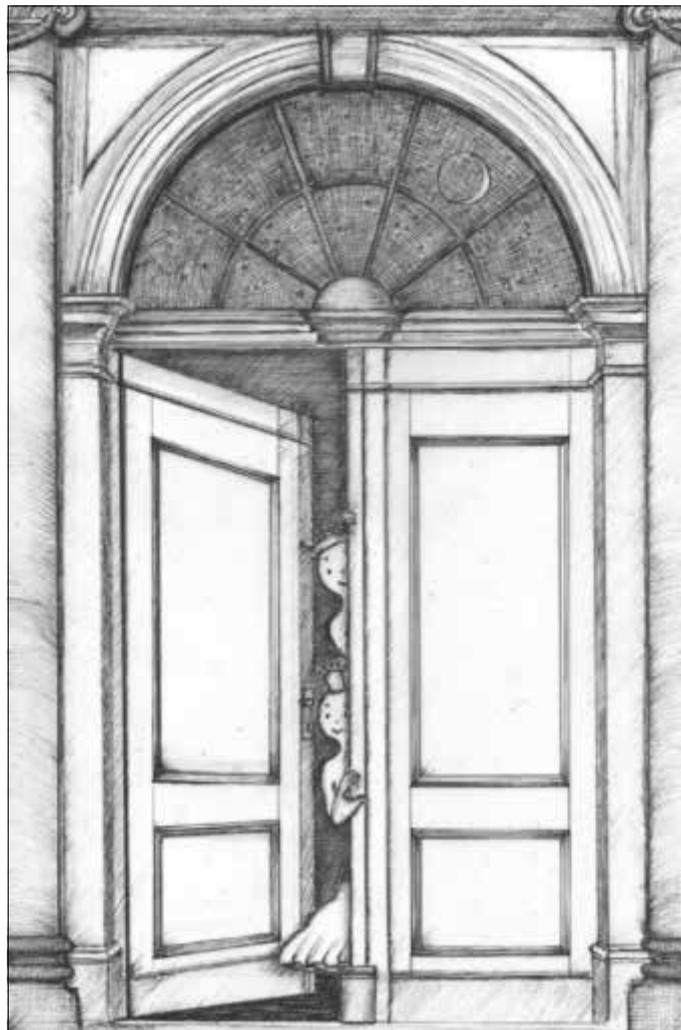
Noch ist das Zerbster Schloss jahreszeitlich bedingt für Besucher nicht zugänglich. Ab Ende April hofft der Förderverein Schloss Zerbst e. V., trotz der Pandemie wieder die Schlosstüren zu öffnen.

„Herzlich willkommen sind auch Kinder“, betont Jana Reifarth vom Vereinsvorstand. Der Verein bietet nach Anmeldung auch Angebote speziell für Familien und Kinder-/Schulgruppen an.

Seit 2017 befinden sich drei „Aktivitäten-Inseln“, in den weitläufigen Räumlichkeiten – Tisch-Stuhl-Kombinationen, an denen Kinder zum Beispiel eine Schlossansicht puzzeln können

„Der Vereinsvorstand möchte gern das Schloss mit seiner Geschichte für Kinder weiter nachhaltig erlebbar machen. Nun spukt im wahrsten Sinne des Wortes ein neues Projekt in unseren Köpfen. Ein Schlossgeister-Geschwisterpaar ist ins Schloss gezogen“, sagt Jana Reifarth.

Die beiden wuseln seit einiger Zeit durch das Schloss und wurden belauscht ... Daraus ist eine interessante Geschichte entstanden, die von der in Zerbst geborenen Künstlerin Simone Runge liebevoll mit Zeichnungen illustriert wurde. Ein mehrseitiges Erzählheft zum Ausmalen ist am Entstehen. Eine Staffage wird gebaut, die zwei fürstlich gekleidete Kinder abbilden und die beiden Geister, deren Namen noch nicht verraten werden. Junge Besucher können sich ab Mai



dann mit den beiden fotografieren lassen. Ein Kinderschlossquiz ermöglicht ein kurzweiliges Erkunden des Schlosses.

Das zweite Jahr in Folge rechnet der Verein mit starken Einschränkungen bei Veranstaltungen und Besichtigungen. Allein durch die pandemiebedingten Abstandsregeln ist die Besucheranzahl bei begleiteten Rundgängen und Führungen begrenzt. Es bleiben Einnahmen aus, insbesondere Eintrittsgelder und auch Spenden von Besuchern. „Trotzdem möchten wir unser Schlossgeister-Projekt in diesem Jahr umsetzen, um Familien mit Kindern im Kita- und Grundschulalter ein regionales Kulturangebot bieten zu können. Dankenswerterweise haben einige Sponsoren gezielt dieses Projekt für junge Schlossbesucher unterstützt“, so das Vorstandsmitglied.

Schon vor der offiziellen Schlossöffnung (be-)geistert das Geschwisterpaar ab 23. April in der Schaufenstergalerie im Kunstfenster auf der Breite 12. Simone Runge, die seit einigen Jahren Mitglied des Fördervereins ist, hat die beiden Geister in zahlreiche

Tuschezeichnungen „eingefangen“ (Foto).

Passanten können sie dort entdecken und ab Mai das Mal- und Leseheft im Schloss erwerben. Frau Runge lebt, malt und zeichnet in Halle an der Saale und hat schon mehrmals in Zerbst/Anhalt ihre Werke ausgestellt.

Auch in dieser Ausgabe:

- Anmeldung zum Impftermin in der Zerbster Stadthalle
- Offizieller Baustart im Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion
- Neue mobile Endgeräte für städtische Grundschulen

Seite 12

Seite 14

Seite 14

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises
in Bitterfeld 03493 513-150

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat
Zerbst/Anhalt 03923 7160

Wasser

Heidewasser GmbH 039207 95090

Abwasser

Abwasser- und
Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt:
über AVACON direkt 0800 0282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Schönebeck 03923 2464

Tierarztpraxen

16.04.2021 - 29.04.2021
TAP Prange 03923 4387

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

17.04.2021/18.04.2021

Dr. B. Lux

Praxis Zerbst, Alte Brücke 10
Tel. 03923 3626

24.04.2021/25.04.2021

ZÄ K. Meilchen

Praxis Loburg, Möckernitzer Damm 9
Tel. 039245 910277

Corona-Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Mo. - Fr. von 8 - 20 Uhr; Sa. + So. von 9 - 15 Uhr)

Telefon: 03496 601234

E-Mail: buergertelefon@anhalt-bitterfeld.de

Impftermine können an der Hotline **nicht** vergeben werden.

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donnerstag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Sonntag und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf

Tel. 112

Auskünfte über Notdienst

Einsatzleitstelle Bitterfeld

Tel. 03493 513150

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 16.04. - 29.04.2021

Redaktionsschluss am 06.04.2021

Freitag, 16.04.2021

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 29.04.2021

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 17.04.2021

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 2462

Sonntag, 18.04.2021

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Raben-Apotheke Zerbst

Markt 25

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3481

Montag, 19.04.2021

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Jever Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 487070

Dienstag, 20.04.2021

Drei Linden Apotheke Loburg

Mittwoch, 21.04.2021

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 22.04.2021

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke

Breite 21

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 73740

Freitag, 23.04.2021

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Samstag, 24.04.2021

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41/43

39261 Zerbst/Anhalt

Tel. 03923 3406

Sonntag, 25.04.2021

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Drei Linden Apotheke

Markt 4

39279 Loburg

Tel. 039245 91465

Montag, 26.04.2021

Drei Linden Apotheke Loburg

Dienstag, 27.04.2021

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 28.04.2021

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

*Lege das Ruder erst aus der Hand,
wenn das Boot an Land ist.*

Gabunisches Sprichwort

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Tagesordnung

- **24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 19.04.2021 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Ratssaal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2021
- 5 Sportförderung - Betriebskostenzuschuss 2021 für den SKV Rot Weiß Zerbst 1999 e. V. BV/0281/2021
- 6 Sportförderung - Betriebskostenzuschuss 2021 für den Turnverein „Gut Heil“ Zerbst e. V. BV/0282/2021
- 7 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) BV/0313/2021
- 8 Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung Umbau Barrierefreie Grundschule Astrid Lindgren Zerbst/Anhalt BV/0315/2021
- 9 Mitteilungen
- 10 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Berichterstattung zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt zum Stichtag des 31.12.2020 IV/0014/2021
- 12 Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen BV/0314/2021
- 13 Vergabe von Bauleistungen nach VOB BV/0316/2021
- 14 Steuerangelegenheit BV/0319/2021
- 15 Auftragsvergabe Aufforstung BV/0321/2021
- 16 Vergabe von Bauleistungen nach VOB BV/0323/2021
- 17 Vergabe Breitbandnetzausbau Stadt Zerbst/Anhalt, Jütichauer Straße BV/0324/2021
- 18 Vergabe Breitbandnetzausbau Stadt Zerbst/Anhalt, Jütrichauer Straße-Beraterleistungen BV/0325/2021
- 19 Vergabe Breitbandnetzausbau Ortsteil Jütrichau BV/0326/2021
- 20 Vergabe Breitbandnetzausbau Ortsteil Jütrichau-Beraterleistungen BV/0327/2021
- 21 Vergabe von Bauleistungen nach VOB BV/0328/2021
- 22 Mitteilungen
- 23 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 24 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann

Bürgermeister

und Vorsitzender des Ausschusses

Tagesordnung

- **19. Sitzung des Stadtrates**
- **am Mittwoch, dem 28.04.2021 um 17:00 Uhr**
- **Stadthalle, Katharina-Saal**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Stadtrates am 31.03.2021
- 5 Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 31.03.2021 gefassten Beschlüsse

- 6 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 7 Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kaserne/Dobritzer Straße“ BV/0298/2021
- 8 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kaserne/Dobritzer Straße“ BV/0299/2021
- 9 Abwägung zum 2. Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zerbst/Anhalt und zur 2. Änderung des FNP der Ortschaft Straguth BV/0309/2021
- 10 Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 der Stadt Zerbst/Anhalt „Flugplatz Zerbst/Anhalt“ BV/0310/2021
- 11 Beschluss über den 3. Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Straguth BV/0306/2021
- 12 Beschluss über den 3. Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Flugplatz Zerbst/Anhalt“ BV/0311/2021
- 13 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) BV/0313/2021
- 14 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse und Aussprache sowie aktuelle Informationen
- 16 Grundstücksangelegenheit BV/0312/2021
- 17 Berichterstattung zu den Beteiligungen der Stadt Zerbst/Anhalt zum Stichtag des 31.12.2020 IV/0014/2021
- 18 Analyse zu wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Zerbst/Anhalt
- 19 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 20 Schließung der Sitzung

Wilfried Bustro

Vorsitzender des Stadtrats

Ortschaftsräte

Tagesordnung

- **11. Sitzung des Ortschaftsrates Bornum**
- **am Montag, dem 19.04.2021, um 19:00 Uhr**
- **im Feuerwehrgerätehaus Garitz**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2020
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Mario Rudolf

Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **12. Sitzung des Ortschaftsrates Nedlitz**
- **am Montag, dem 26.04.2021, um 19:00 Uhr**
- **Waldgaststätte Eckernkamp, Am Eckernkamp 2 a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.03.2021
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Mario Buge

Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **4. Sitzung des Ortschaftsrates Buhlendorf**
- **am Dienstag, dem 27.04.2021, um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindebüro Buhlendorf, Dorfplatz 6, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2021
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Vergabeangelegenheit Spielgerät BV/0318/2021
- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 10 Schließung der Sitzung

Michael Dolezal

Ortsbürgermeister

Bekanntmachungen

Vergabe von Leistungen

In der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2021 wurden folgende Vergaben beschlossen:

Vergabe von Planungsleistungen

zum Ausbau des Dachgeschosses für den Hort der Grundschule „An der Stadtmauer“ in Zerbst/Anhalt

Los 01 Objektplanung

Bauingenieurbüro Götz, Dessauer Straße 45, 39261 Zerbst/Anhalt

Los 02 Tragwerksplanung

Bauingenieurbüro Götz, Dessauer Straße 45, 39261 Zerbst/Anhalt

Los 03 Förderanlagen KG 460

Bauingenieurbüro Götz, Dessauer Straße 45, 39261 Zerbst/Anhalt

Los 04.1 Starkstromanlagen KG440

IPK, Fasanenstr.1a, 39114 Magdeburg

Los 04.2 Schwachstromanlagen KG 450

IPK, Fasanenstr.1a, 39114 Magdeburg

Los 05 KG 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

IBS – Ingenieurbüro Schröder, 39261 Zerbst/Anhalt

Los 05 KG 420 Wärmeversorgungsanlagen

IBS – Ingenieurbüro Schröder, 39261 Zerbst/Anhalt

Los 05 KG 430 Lufttechnische Anlagen

IBS – Ingenieurbüro Schröder, 39261 Zerbst/Anhalt

Vergabe der Planungsleistungen

der Leistungsphasen 1 bis 3 der HOAI

für die Entwicklung des ehe. Frauenklosters in Zerbst/Anhalt

Ingenieurbüro Feldmann, Käspersstraße 12d, 39261 Zerbst/Anhalt

Vergabe nach VOL/A

für die Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges (Allrad)

FA-KA Zerbst GmbH Fahrzeug- und Karosseriewerk GmbH,

Ahornweg 1, 39261 Zerbst/Anhalt

Vergabe von Planungsleistungen

**für den Umbau und die Sanierung zur barrierefreien Schule-
GS Dobritz der Stadt Zerbst/Anhalt**

Los 01 Objektplanung

Ingenieurbüro Feldmann, Käspersstraße 12d, 39261 Zerbst/Anhalt

Los 02 Planung technische Ausrüstung

KG 410 – Sanitäranlage, 420 – Heizungsanlage

Ingenieurbüro Feldmann, Käspersstraße 12d, 39261 Zerbst/Anhalt,

Los 03 Planung technische Ausrüstung

KG 440 Starkstromanlage, 450 Schwachstromanlage

Ingenieurbüro Feldmann, Käspersstraße 12d, 39261 Zerbst/Anhalt,

Auftragserteilung zur Umsetzung des Druck- und Kopierkonzeptes

Kommunale IT-Union Magdeburg eG (KITU) auf der Grundlage des Rahmenvertrages mit der Firma TOSHIBA über die Laufzeit von 60 Monaten

Vergabe des Breitbandnetzausbaus des Ortsteiles Polenzko

wittenberg-net GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Vergabe der Beraterleistungen für den Breitbandnetzausbau OT Polenzko

GRK Potsdam GbR, Helmholtzstraße 13, 14467 Potsdam

Zerbst/Anhalt, 23.03.2021

Andreas Dittmann

Bürgermeister

Vergabe von Leistungen

In der 18. Sitzung des Stadtrates am 31.03.2021 wurde folgende Vergabe beschlossen:

Auftragsvergabe

Vergabe der Planungsleistungen für die Zuwegung Burganlage Lindau

an das Ingenieurbüro Wasser und Umwelt aus Zerbst/Anhalt

Zerbst/Anhalt, 31.03.2021

Dittmann

Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme, Sitzungsordnung

(1) Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts schriftlich oder elektronisch. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 3 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigelegt werden.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich.

Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall) kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(6) Die Sitzungsordnung im Stadtrat erfolgt entsprechend der Zugehörigkeit zu den Fraktionen, welche der Bürgermeister nach jeder Stadtratswahl im Einvernehmen mit dem Stadtrat regelt. Innerhalb der Fraktionen wird diese selbst bestimmt.

§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie

zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von den Anträgen und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2 a) Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit nimmt jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 3 Änderung der Tagesordnung

(1) Änderungen der Tagesordnung sind nur im Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ möglich.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechts,
- Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit nicht durch Gesetz besondere Regelungen getroffen sind,
- Vergabeentscheidungen,
- Planungsvorhaben vor Offenlegung,
- Personalangelegenheiten,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist.

(2) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzumachen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(3) Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind öffentlich bekanntzugeben. Dies ist in der Regel in der nächsten öffentlichen Sitzung. Ausnahmsweise darf auch ein in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschluss „geheim“ bleiben, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordert.

§ 6

Sitzungsverlauf/Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- e) Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse,
- f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse des öffentlichen Teils und Aussprache sowie aktuelle Informationen,
- g) Abwicklung der weiteren Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils,
- h) Anfragen, Anträge und Anregungen,
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils,
- j) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils und Aussprache sowie aktuelle Informationen,
- k) Anfragen, Anträge und Anregungen
- l) Schließung der Sitzung

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und/oder Abstimmung.

(3) Der Stadtratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die einzelnen Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer seiner Redezeit über diesen Gegenstand abgeben.

(4) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so benennt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes des Stadtrates eine entsprechende Vertretung aus seiner Mitte und zwar für die Dauer der Verhinderung, bzw. längstens für die Dauer der Sitzung.

§ 7

Beschlussfähigkeit

Der Stadtrat ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Er ist auch beschlussfähig, wenn trotz nicht ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechtigten Vertreter des Stadtrates anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften rügt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Vorsitzende des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.

Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten, jede einzelne Frage einschließlich Begründungen auf höchstens 10 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, Fragen zu stellen. Die Frage ist unmittelbar

nach der persönlichen Vorstellung zu formulieren und kann fortfolgend begründet werden.

Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und frei von Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen, Volksverhetzung und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten sind. Fragen zu Beratungsgegenständen gemäß der Tagesordnung sind zulässig.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, einer von ihm beauftragten Person oder dem Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist. Die Beantwortung der Fragen ist den Mitgliedern des Stadtrates mit dem Bericht des Bürgermeisters schriftlich zu übergeben.

§ 9

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen. (Art. 19 LVerf LSA).

§ 10

Anfragen

(1) Jeder Stadtrat ist berechnigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen; diese können mündlich gestellt oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen.

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet.

Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.

Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 11

Beratung der Sitzungsgegenstände und Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand.

Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden.

Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das

Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, bei einer Redezeit von 3 Minuten.

(4) Die Redner nutzen grundsätzlich die im Sitzungssaal aufgestellten Mikrofone bzw. sprechen vom Rednerpult. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates kann vom Stadtrat festgelegt werden. Die Redezeit beträgt für jeden Redner 5 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält ein Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von 10 Minuten.

(5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung gestattet. Sie dürfen nur Bemerkungen in eigener Sache enthalten bei einer Redezeit von 3 Minuten.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung mit einer Redezeit von 3 Minuten. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 12

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Anträge, die in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden sollen, müssen 9 Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorliegen.

Über die eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(2) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller einen Verhandlungsgegenstand für die Tagesordnung eines Ausschusses vorsehen.

(3) Der Bürgermeister berichtet regelmäßig – spätestens alle 3 Monate – über den Stand der Bearbeitung und die Umsetzung von Anträgen aus den Reihen des Stadtrates.

§ 13

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Redezeit,
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Zurückziehen von Anträgen,
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- j) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Mitgliedes des Stadtrates,
- k) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- l) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 14

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Nach Schluss der Beratung über die gestellten Anträge ist die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag abschließend vorzunehmen.

(5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann.

(6) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt.

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat.

(7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 15

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.

(2) Zur Vorberatung, Durchführung sowie zur Ergebnisermittlung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates zwei Personen bestimmt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

(3) Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis bekannt.

(5) Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los.

(7) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,

- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

§ 16

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung und Entscheidung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen
- c) die Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.

Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderer Stelle abzuwickeln.

§ 17

Protokollführer

Der Bürgermeister bestellt im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 66 Abs. 1 KVG LSA die Protokollführer der Stadtratssitzungen und der Ausschüsse.

§ 18

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- g) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
- h) Eingaben und Anfragen,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorausgegangen Sitzung(en)
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere der Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates innerhalb von 14 Tagen schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.

(3) Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung

unter Angabe der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Klärung in die Niederschrift zu verlangen.

(4) Dem Protokollführer ist es gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen, diese sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(5) Der Öffentlichkeit ist die Einsichtnahme in die Niederschrift des öffentlichen Teils gestattet. Bei Bedarf sind Fotokopien aus der Niederschrift des öffentlichen Teils, gegen Kostenerstattung, zu erstellen.

§ 19

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne vertretbaren Aufwand aufgelöst werden können.

§ 20

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Stadtrates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 4 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat unter Angabe der Gründe mit.

II. Abschnitt Fraktionen

§ 22 Fraktionen

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Fraktion schließt die Mitgliedschaft in einer zweiten Fraktion aus.
- (2) Fraktionen haben ihre Bildung, Bezeichnung sowie ihre Zusammensetzung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist.
- (3) Der Zusammenschluss von Mandatsträgern zu einer Fraktion wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen

§ 23 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Anfragen,
 - c) Anregungen vorzusehen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Sie können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihnen gefassten Beschlüsse sowie der Beschlüsse der Ausschüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 25 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Absätze 3 und 4 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere

die §§ 5, 6, 11 bis 14, 16, 18, 20 und 21 soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückzuweisen.

§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 31.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2019 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 31.03.2021

Wilfried Bustro
Vorsitzender des Stadtrates
Im Original unterzeichnet

Entgeltordnung für das Tierheim Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 31.03.2021 die vorliegende Entgeltordnung für die Entgelte der Benutzung und Leistungen des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt für Dritte beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt unterhält, vorerst auf unbestimmte Zeit, ein Tierheim in der Bieler Straße 62, 39261 Zerbst/Anhalt als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung des Tierheimes werden gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, Entgelte erhoben.

§ 2 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

Zweck des Tierheimes ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln, Klein- und sonstigen Tieren aus dem Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung sowie eine sachkundige Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Dieser Zweck wird außerdem verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme von Fundtieren und aufgefundenen Wildtiere, durch Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung von Tieren sowie die tierärztliche Behandlung dieser Tiere.

§ 3 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden das Entgelt der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst eine Leistung des Tierheimes in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Fundtiere und Tiere, die die Stadt Zerbst/Anhalt durch Überlassen annimmt, werden kostenfrei übernommen. Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres wird nachträglich ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und wird mit der Übergabe bzw. dem Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Vornahme der entgeltpflichtigen Leistung wird in der Regel von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht. Übersteigt der Vorschuss das endgültige Entgelt, so ist der Vorschuss anteilig zu erstatten.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Entgeltordnung tritt ein Jahr nach Betriebsbeginn des Tierheimes der Stadt Zerbst/Anhalt außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 31.03.2021

Andreas Dittmann Stadt Zerbst/Anhalt
Bürgermeister Dienstsiegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung Entgeltverzeichnis des Tierheims der Stadt Zerbst/Anhalt

1. Entgelte bei der Abgabe von Tieren an das Tierheim

Hunde (mit Transponder, geimpft, ohne Dauermedikamente)		100,00 EUR
Hund ohne Transponder	+	10,00 EUR
Hund zusätzlich impfen	+	60,00 EUR
Hund Verhaltensauffällig (bissvorfall, als Gefährlich eingestuft)	+	50,00 EUR
Hund mit Dauer Medikamenten (z. B. Forthyrone)	+	30,00 EUR

Katzen (mit Transponder, geimpft, kastriert, ohne

Dauermedikamente) Katze ohne Transponder	+	10,00 EUR
Katze zusätzlich impfen	+	40,00 EUR
Katze kastrieren	+	80,00 EUR
Katze mit Dauer Medikamenten (z. B. Insulin)	+	30,00 EUR

Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)

30,00 EUR	
Vögel (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)	20,00 EUR
Sonstige Tiere (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	nach Aufwand

Bedarf das Tier einer tierärztlichen Behandlung, sind die Kosten zusätzlich zum Entgelt zu erheben.

2. Entgelte für die Unterbringung von Tieren - Tagessatz

Hunde	10,00 EUR
Katzen	8,00 EUR
Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)	6,00 EUR
Vögel (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Papageien)	4,00 EUR
Sonstige Tiere (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	nach Aufwand

3. Entgelte für die Rückgabe von Fundtieren

Bei der Rückgabe von Tieren an den Besitzer bzw. Halter ist ein Pauschalbetrag von **10,00 EUR** zu erheben. Der Pauschalbetrag beinhaltet Kosten für die Aufnahme, eine Stallung, Benachrichtigung des Besitzers, Telefonkosten u. ä.

Zusätzlich zu diesem Entgelt sind die Tagessätze für die Unterbringung und soweit erforderlich war, die Kosten einer tierärztlichen Behandlung zu erheben.

Soweit die Zuführung der Tiere durch das Ordnungsamt oder dem Bau- und Wirtschaftshof der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgte, entsteht hierfür ein gesonderter Kostenbescheid.

4. Entgelte für die Vermittlung von Tieren

Hunde	
Welpen / Hunde bis 7 Jahre	200,00 EUR
Hunde (Althunde) ab 8 Jahre	150,00 EUR

Katzen (unabhängig vom Alter oder Geschlecht)	
unkastriert	80,00 EUR
Kastriert	100,00 EUR

Benutzungs- und Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt stellt zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung (unfreiwilligen) obdachlosen Personen eine Gemeinschaftsunterkunft in Altbuchsland 10, 39261 Zerbst/Anhalt zur Verfügung.
- (3) Weitere Unterkünfte können durch die Stadt Zerbst/Anhalt zu Obdachlosenunterkünften erklärt werden, welche den hier festgelegten Regelungen unterliegen. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Schließung von Unterkünften.
- (4) Obdachlosenunterkünfte stellen keine Wohnung im Sinne des Artikel 13 des Grundgesetzes dar.
- (5) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann andere mit der Betreuung der Unterkünfte beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlosigkeit liegt dann vor, wenn Personen:
 - a) ihre bisherige Unterkunft verloren haben oder
 - b) der Verlust der Unterkunft droht oder
 - c) sich in einer außergewöhnlichen mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage befinden und weder einen anderen Wohnraum vermittelt bekommen, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung durch andere, insbesondere von Angehörigen, anderen Behörden eine andere Unterkunft, auch nicht zeitweilig beschafft werden kann.
- (2) Obdachlosigkeit liegt nicht vor, wenn:
 - a) Personen unter Aufbringung eigener ausreichend vorhandener oder durch Beantragung bei den zuständigen Behörden nach Regelungen der Sozialgesetzgebung beanspruchbarer Geldmittel eine vorübergehende Unterkunft in Beherbergungsstätten der Stadt Zerbst/Anhalt erhalten könnten und eine diesbezügliche Anmietung möglich ist.
 - b) eine Unterbringung im Kreise von Angehörigen oder Bekannten, wenn auch kurzzeitig, erfolgen kann.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Stadt Zerbst/Anhalt in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf den Bezug bestimmter Unterkünfte oder von Räumen in Gemeinschaftseinrichtungen, der ständigen Verbleib sowie die alleinige Nutzung besteht nicht.
- (2) Außerhalb der Dienstzeit erfolgt die Einweisung zunächst ohne schriftliche Verfügung. Die eingewiesenen Personen haben sich am nächsten Arbeitstag im Ordnungsamt der Stadt Zerbst/Anhalt zu melden, um die schriftliche Einweisungsverfügung zu erhalten.
- (3) Alkoholisierten oder Personen unter Einfluss von Betäubungsmitteln kann die Einweisung verwehrt werden.

§ 4

Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisungsverfügung im Sinne des § 3 in die Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft endet:
 - a) mit dem zeitlich festgelegten Ablauf der Einweisungsverfügung,
 - b) durch Beseitigung der Obdachlosigkeit,
 - c) bei Antritt von richterlich angeordneten Freiheitsentzug,
 - d) mit Ablehnung der Unterbringung durch die eingewiesene Person
 - e) oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
 - a) dem Benutzer anderweitig Wohnraum oder eine Unterbringung zur Verfügung stehen,
 - b) erhebliche oder mehrfache Verstöße gegen die Satzung und die Hausordnung vorliegen und ein Hausverweis oder ein Hausverbot erteilt wurde,

- c) Tätlichkeiten gegenüber anderen Benutzern oder Beauftragten der Obdachlosenunterkunft erfolgten,
 - d) der Benutzer schuldhaft seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht nachkommt,
 - e) Anhaltspunkte vorliegen, dass keine Obdachlosigkeit im Sinne des § 2 vorliegt.
- (4) Die Benutzer haben mit Ende des Nutzungsverhältnisses ihren gesamten Besitz mitzunehmen. Zurückgelassener Besitz wird 2 Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Kosten der jeweiligen Benutzer verwertet, soweit sie diesen nicht in dieser Frist abholen oder den Anspruch auf Erhalt des Besitzes gegenüber der Stadt Zerbst/Anhalt geltend machen.

§ 5

Nutzung der Unterkünfte

- (1) Den Personen zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich durch diese zu Wohnzwecken ganztägig genutzt werden.
- (2) Den eingewiesenen Personen wird eine Hausordnung ausgehändigt, welche die Nutzung gesondert regelt und für die Personen verbindlich ist. Zusätzlich erhalten Sie einen Schlüssel gegen Schlüsselpfand zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Den Benutzern ist es untersagt weitere Personen, welche keine Einweisungsverfügung haben, in ihre Unterkunft aufzunehmen oder zu Besuchszwecken zu empfangen.
- (4) Der Benutzer ist stets verpflichtet an der Beseitigung der Obdachlosigkeit sowie der Beschaffung von Wohnraum mitzuwirken.
- (5) Das Mitbringen oder Lagern von Waffen im Sinne des Waffengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder anderen gefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen ist nicht gestattet.
- (6) Kommt der Benutzer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder verstößt er gegen die Hausordnung, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reine Nachtunterbringung in der Zeit von 18.00 bis 08.00 Uhr erfolgen.
- (7) Verstöße gegen die Hausordnung oder dieser Satzung können mit einem Hausverweis oder bei wiederholten oder erheblichen Verstößen mit einem befristeten Hausverbot sanktioniert werden.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren richten sich nach der Art der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen oder andere Formen der Unterbringung).
- (3) Bei der Einweisung werden den Benutzern Schlüssel ausgehändigt, welche die Hinterlegung eines Schlüsselpfandes erfordern. Bei Verlust eines Schlüssels ist dieser kostenpflichtig durch den Benutzer zu ersetzen. Kommt der Benutzer dieser Kostentragungspflicht nicht nach, wird für den Ersatz, der Schlüsselpfand eingesetzt.
- (4) Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung und bemisst sich über den Zeitraum der Einweisung im Sinne des § 4 dieser Satzung. Sie endet mit dem Tag an dem das Nutzungsverhältnis beendet wird.
- (2) Gebührenschildner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Tagesgebühr erhoben.
- (2) Sie werden am Tag der schriftlichen Einweisung fällig. Im Falle der Unterbringung außerhalb der Dienstzeit entsteht die Fälligkeit an dem Tag, an welchem der Benutzer das Ordnungsamt der Stadt Zerbst/Anhalt aufsucht und die schriftliche Einweisung erhält.

(3) Die Gebühr ist im Voraus für den angegebenen Einweisungszeitraum zu entrichten.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses im Sinne des § 4 Absatz 2 Buchstaben b – e dieser Satzung, kann die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet werden.

§ 9

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Stadt Zerbst/Anhalt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Hierzu finden § 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie § 227 der Abgabenordnung Anwendung.

(2) Ein entsprechender Antrag ist von dem Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt zu stellen.

§ 10

Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 31.03.2021

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Stadt Zerbst/Anhalt
Dienststempel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1

Zu § 6 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Zerbst/Anhalt

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Abgabensatz	Höhe der Gebühr/ pro Person
Schlüsselpfand	einmalig mit Erstattung nach Beendigung der Nutzung	5,00 Euro
Benutzung der Unterkunft Altbuchsland 10	Tagessatz	4,00 Euro
Reinigung der Wäsche	Einmalig pro Waschgang	4,00 Euro

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus



Amtsbote Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120,
E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzellexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anmelden für Impftermine in der Zerbster Stadthalle

Seit Mitte März bietet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Impfungen gegen das Corona-Virus in der Zerbster Stadthalle an. Das Impfangebot richtet sich bisher an die Impfberechtigten der Gruppen mit der Priorität 1 und 2, an die Ü 80- und Ü 70-Jährigen.

Die konkreten Impfzeiten werden ausschließlich schriftlich über die Stadtverwaltung vergeben. Zuvor wird der Impfwunsch ebenfalls schriftlich bei den Berechtigten abgefragt. Aufgrund der vom Landkreis in Aussicht gestellten Impftermine können sich nun auch Impfwillige anmelden, **die zwischen dem 22.03.1954 und dem 31.12.1956 geboren wurden**. Bitte nutzen Sie dazu das im Folgenden abgedruckte Formular. Es steht auch direkt ausfüllbar und zum Verschieken per E-Mail unter www.stadt-zerbst.de. Sie werden dann ebenfalls **schriftlich von der Stadtverwaltung** über Ihren konkreten Termin informiert.

Die Impfzeiten für diese Altersgruppe werden nach derzeitigem Stand voraussichtlich ab der zweiten Mai-Hälfte in der Stadthalle zur Verfügung stehen.

Corona-Impfaktion in Zerbst/Anhalt für die Jahrgänge ab 22.03.1954 bis 31.12.1956

Nur ausfüllen und senden, wenn Sie eine Impfung in der Stadthalle Zerbst/Anhalt möchten.

Absender:
Name, Vorname

mein/e Partner/in:
Name, Vorname

geboren am:

geboren am:

Ortsteil

Ortsteil

Straße Nr.

Straße Nr.

PLZ Ort

PLZ Ort

Meine Telefonnummer: _____

Meine E-Mail Adresse: _____

Ich bin mit der Erfassung und Nutzung meiner Daten durch die Stadt Zerbst/Anhalt für die Organisation der Impfung gegen das Corona-Virus einverstanden.

Datum _____ Unterschrift _____

Unterschrift des Partners _____

Bitte senden an:
Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt
Corona-Stab
Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt
oder
E-Mail: zentrale@touristinfo-zerbst.de

Offizieller Baustart: Umfangreiche Stadionsanierung mit hoher Bundesförderung

Begonnen haben die Arbeiten bereits am 1. März, nun aber gab es noch den offiziellen Baustart für die Sanierung des Zerbster Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadions. Gut 1,2 Millionen Euro werden insgesamt in das Projekt investiert. Allein 990.000 Euro sind Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Dafür, dass dies für Zerbst/Anhalt möglich wurde, dankte Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD) den beiden anwesenden Bundestagsabgeordneten Katrin Budde (SPD) und Kees de Vries (CDU), die sich dabei in besonderer Weise eingesetzt haben.

Das beinhaltet die Stadionsanierung:

Die 400-m-Rundlaufbahn (4 Bahnen) und die 110-m-Sprintbahn (6 Bahnen) werden in Kunststoff hergestellt.

Im Nordsegment werden auf einer Kunststofffläche An-



Gemeinsam mit den beiden Bundestagsabgeordneten Katrin Budde (2. v. l.) und Kees de Vries (l.) gaben Bürgermeister Andreas Dittmann (3. v. l.) sowie Sven Handrich, Florian Sens und Wolfgang König vom TSV Rot-Weiß Zerbst und Reinhard Schäfer von der ausführenden Firma (v. r.) den offiziellen Baustart für die Stadionsanierung. Foto: Stadt Zerbst/Anhalt

lagen für Weitsprung und Hochsprung sowie ein Feld für Volleyball und Basketball angeordnet.

Im Südsegment erstehen die

Zuwegung zum Rasenplatz in Betonpflaster und die Anlaufstrecke für Speerwurf in Kunststoff. Auf einer Rasenfläche finden 2 Kugelstoßan-

lagen und ein Volleyballfeld Platz.

Der Aufbau der Laufbahn erfolgt auf dem vorhandenen Untergrund, um die kostenintensive Entsorgung des Aushubs zu sparen. Aus diesem Grund müssen das Rasenfeld und die Beregnungsanlage höhenmäßig angepasst werden.

Für die Aufbewahrung der Sportgeräte für die Leichtathletik und für das Kampfrichterbüro werden zwei Container im Nordbereich aufgestellt. Die alte Toilettenanlage wurde abgerissen.

Um die Zufahrt in den nördlichen Teil für Unterhaltungsarbeiten mit Technik zu ermöglichen, wird an der Westseite vor der Tribüne die Zufahrt gepflastert.

Die Differenz zwischen der Förderung und der Gesamtinvestitionssumme ist städtischer Eigenanteil. Das Projekt soll im Oktober 2021 abgeschlossen werden.

Sofortausstattungsprogramme des Bundes: Grundschule erhalten mobile Endgeräte

Bis Ende Mai sollen alle städtischen Grundschulen mit mobilen Endgeräten im Rahmen des vom Bund aufgelegten Sofortausstattungsprogrammes ausgestattet sein. Den Startschuss gab es in der Zerbster Astrid-Lindgren-Grundschule. Hier wurden 14 alte PCs gegen 15 neue Notebooks ausgetauscht. Es folgte die Grundschule An der Stadtmauer, die 15 neue Notebooks im Austausch für 15 alte Geräte erhielt.

Um die Digitalisierung in den Schulen weiter voranzutreiben, wurde zwischen dem Bund und den Ländern die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019 - 2024 geschlossen. Diese Verwaltungsvereinbarung wurde aufgrund der Corona-Pandemie um eine Vereinbarung – Sofortausstattungsprogramm – ergänzt. Dabei handelt es sich um eine finanzielle Förderung für die Schulträger im Land zur Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (z. B. Laptops).

Für das Sofortausstattungsprogramm stellte der Bund den Ländern 500 Millionen Euro zur Verfügung. Hieraus entfielen 13.758.200 Euro auf



15 neue Notebooks erhielt die Astrid-Lindgren-Grundschule im Austausch für 14 alte PCs. Damit startete die Neuausstattung der städtischen Grundschulen im Rahmen des entsprechenden Sonderprogrammes des Bundes. Auf dem Foto (v. l.): Bürgermeister Andreas Dittmann, Schulleiterin Heike Bengner und die beiden IT-Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Tobias Engel und Martin Teschke. Foto: Petra Wiese

Sachsen-Anhalt. Zusätzlich zu den Finanzhilfen des Bundes stellte das Land Sachsen-Anhalt Mittel in Höhe von 1.528.700 Euro zur Verfügung. Die Mittel wurden auf alle Schulträger im Land verteilt. Der Anteil eines Schulträgers ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl des Schulträgers zur Gesamtschülerzahl in Sachsen-Anhalt als Berechnungsgrundlage.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat 39.541,84 Euro zur Anschaffung mobiler Endgeräte erhalten. Die Förderquote beträgt 100 Prozent, so dass keine Eigenmittel notwendig sind. Damit die Stadt diese Mittel ausgeben darf, wurde im Juni 2020 ein Vertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt geschlossen. Die Gelder sollten bis 31. Dezember 2020 durch die Stadt ausgegeben werden. Am 18.

Februar 2021 hat die Stadt das Geld vom Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Vor der Anschaffung erfolgte seitens der Stadtverwaltung eine Abfrage in den Grundschulen für die Auswahl der mobilen Endgeräte.

Für die sechs Zerbster Grundschulen konnten von dem verfügbaren Betrag nun insgesamt 74 Laptops gekauft werden. Diese werden nun in Grundschulen schrittweise verteilt.

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, bestehende PC-Technik in den Computerkabinetten zu erneuern, die bereits in die Jahre gekommen ist und nicht mehr den Sicherheitsanforderungen genügt.

Neben den schon genannten Schulen erfolgt die Verteilung wie folgt:

Dobritz: 15 alte Notebooks werden getauscht gegen 15 neue Notebooks

Lindau: 15 alte Notebooks werden getauscht gegen 15 neue Notebooks

Walternienburg: 4 alte Notebooks werden getauscht gegen 7 neue Notebooks

Steutz: Die Schule hat aktuell keine Geräte und erhält 7 neue Notebooks

Kultur und Freizeit

Aktuelles aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a,
39261 Zerbst/Anhalt
Leiterin: Martina Linke

Kontakt:

Tel. 03923 2453
Fax: 03923 778518
E-Mail:

stadtbibliothek@stadt-zerbst.de
Homepage mit Online-Katalog:
www.stadtbibliothek-zerbst.de

Zugang zur Onleihe mit E-Medien: **www.biblio24.de**

Zeitnah aktuelle Infos und Tipps auch auf **Facebook (stadtbibliothekZerbst)** und **Instagram (stadtbibliothek_zerbst)**

Öffnungszeiten

Montag

13:00 – 19:00 Uhr

Dienstag

10:00 – 12:00 & 13:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

Donnerstag

10:00 – 12:00 & 13:00 – 17:00 Uhr

Freitag

10:00 – 15:00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten aufgrund aktueller Beschlüsse zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie werden durch Aushang und auf unserer Homepage bekannt gegeben.

Neue Romane

Quinn, Julia:

Bridgerton - Der Duke und ich: Roman/Julia Quinn. Aus dem amerikanischen Englisch von Suzanna Shabani - 5. Auflage: HarperCollins, Februar 2021 - 397 Seiten.

ISBN 978-3-7499-0248-4

Großbritannien, Anfang des 19. Jahrhunderts: Ihre Mutter drängt Daphne, endlich einen Ehemann zu finden, bevor ihr Ruf in dieser Ballsaison völlig dahin ist. Daphne schließt einen Pakt mit Simon Basset, dem heiratsunwilligen Duke of Hastings: Indem er ihr den Hof macht, erscheint der umschwärmte Aristokrat vergeben. Sie dagegen rückt gesellschaftlich in den Mittelpunkt und entflieht den Kuppelversuchen ihrer Mutter. Ein prickelndes Spiel beginnt ...

Lind, Hera:

Die Frau zwischen den Welten: Roman nach einer wahren

Geschichte/Hera Lind - Originalausgabe - München: Diana, 12/2020 - 431 Seiten.

ISBN 978-3-453-29227-7

Die junge Ella erfährt mit brutaler Härte, was es heißt, nach 1945 als Tochter einer Deutschen in der Tschechoslowakei aufzuwachsen. Revolutionsgarden erschlagen ihren Vater, die Mutter muss sich mit ihrem neugeborenen Sohn in einem tschechischen Dorf verstecken. Ella erträgt immer neue Schicksalsschläge: Klosterschule, Kommunismus, die Ehe mit einem Egozentriker, Psychiatrie - bis sie endlich in Prag der großen Liebe begegnet. Beide haben nur noch einen Wunsch: zusammen mit Ellas kleiner Tochter in den Westen fliehen. Doch der Geheimdienst ist ihnen dicht auf den Fersen ...

Kliesch, Vincent:

Todesrauschen: Auris: Thriller/Vincent Kliesch. Nach einer Idee von Sebastian Fitzek - Originalausgabe - München: Droemer, März 2021 - 352 Seiten.

ISBN 978-3-426-30840-0

Seit Jahren versucht die erfolgreiche True-Crime-Podcasterin Julia Ansoerge die Wahrheit über das Schicksal ihres unter mysteriösen Umständen verschwundenen Bruders herauszubekommen. Matthias Hegel behauptet Beweise zu haben, dass Moritz noch lebt. Doch der ebenso zwielichtige wie skrupellose Experte, der nur eine Stimmprobe braucht, um die Psyche eines Täters zu analysieren, hat Julia schon oft belogen und manipuliert. Ein letztes Mal will sie sich mit ihm treffen. Dabei kommt es zur Katastrophe: Julia und Hegel werden brutal entführt ...

Schwiecker, Florian:

Die 7. Zeugin: Justiz-Krimi/Florian Schwiecker; Michael Tsokos - Originalausgabe - München: Knauer, Februar 2021 - 319 Seiten.

ISBN 978-3-426-52755-9

An einem Sonntagmorgen wie jeder andere auch verlässt der Verwaltungsbeamte Nikolas Nölting sein Haus in Berlin-Charlottenburg. Er winkt seiner kleinen Tochter zu, schwingt

sich aufs Fahrrad und fährt zu einer Bäckerei. Dort schießt er plötzlich aus heiterem Himmel und ohne Vorwarnung um sich. Ein Mensch ist tot, zwei weitere verletzt - und Nikolas Nölting schweigt. Sein Anwalt Rocco Eberhardt steht vor einem Rätsel: Welches Motiv könnte der unauffällige Familienvater für eine solche Tat gehabt haben?

Reynolds, Allie:

Frostgrab: Thriller/Allie Reynolds. Aus dem Englischen von Jürgen Bürger - 3. Auflage - Hamburg: Harper Collins, November 2020 - 412 Seiten.

ISBN 978-3-95967-552-9

Die Snowboarderin Milla trifft auf einer einsamen Lodge in den französischen Alpen ihre Clique von früher wieder. An diesem Ort haben sie vor zehn Jahren gemeinsam trainiert, bis eine Tragödie alles zunichte machte. Doch was Milla als harmloses Wiedersehen ansah, entwickelt sich schnell zum gnadenlosen Psychospiel.

Jacobi, Charlotte:

Die Villa am Elbstrand: Roman/Charlotte Jacobi - 3. Auflage - München: Piper Verlag GmbH, 2018 - 511 Seiten.

ISBN 978-3-492-31351-3

1912 rettet die Bauerstochter Sofie Brix die reiche Reederei-Erbin Anna Nieland aus einem brennenden Hotel. Zwei Jahre später darf Sofie als Gesellschafterin in die Hamburger Familienvilla ziehen. Für Sofie erfüllt sich ein Traum. Mit dem Beginn des Ersten Weltkriegs wird Sofies Leben jedoch ein weiteres Mal auf den Kopf gestellt: Als Krankenschwester muss sie auf einem Lazarettschiff über sich hinauswachsen und für ihre Träume kämpfen. Zwei Folgebände ebenfalls vorh.

Edugyan, Esi:

Washington Black: Roman/Esi Edugyan. Aus dem kanadischen Englisch von Anabelle Assaf - Vollständige Taschenbuchausgabe - Köln: Eichborn, Copyright 2020 - 508 Seiten.

ISBN 978-3-8479-0059-7

Barbados, 1830: Der Sklavenjunge Washington Black

lebt und arbeitet auf einer Zuckerrohrplantage unter unmenschlichen Bedingungen. Bis er zum Leibdiener Christopher Wildes auserwählt wird, dem Bruder des brutalen Plantagenbesitzers. Christopher ist Erfinder, Entdecker, Naturwissenschaftler - und Gegner der Sklaverei. Das ungleiche Paar flieht von der Plantage in einem selbst gebauten Heißluftballon. Es beginnt eine abenteuerliche Flucht, die die beiden um die halbe Welt führen wird.

McConaghy, Charlotte:

Zugvögel: Roman/Charlotte McConaghy. Aus dem Englischen von Tanja Handels - 3. Auflage - Frankfurt am Main: S. Fischer, September 2020 - 398 Seiten.

ISBN 978-3-10-397470-6

Als die Vögel am Meer zu verschwinden beginnen, beschließt die Ornithologin Franny den letzten Küstenseeschwalben zu folgen. Inmitten der exzentrischen Crew eines der letzten Fischerboote macht sie sich auf den Weg in die Antarktis. Doch wohin die Tiere sie auch führen, vor ihrer Vergangenheit kann Franny nicht fliehen. Ihr folgt das Geheimnis eines Verbrechens, die Geschichte einer außergewöhnlichen Liebe. Und schon bald entwickelt sich die Reise zu einem lebensbedrohlichen Abenteuer.

Macaulay, Rose:

Ein unerhörtes Alter: Roman/Rose Macaulay. Aus dem Englischen von Irma Wehrli - Erste Auflage - Köln: DuMont Buchverlag, 2020 - 297 Seiten.

ISBN 978-3-8321-8109-3

Als Neville Hilary an ihren 43. Geburtstag realisiert, dass sie als Mutter von ihren Kindern nicht mehr gebraucht wird und dass sie keine erfüllende Karriere vorzuweisen hat, beschließt sie von nun an, einen gesunden Egoismus zu pflegen und vergangenen Ambitionen nachzustreben. Sie möchte ihr abgebrochenes Medizinstudium wieder aufnehmen. Ihre 63-jährige Mutter fühlt sich unterdessen der-



art unbeachtet, dass sie sich der Psychoanalyse zuwendet. Und auch die anderen Frauen der Familie Hilary schlagen für ihre Zeit höchst ungewöhnliche Wege ein ...

Lacrosse, Marie:

Das Weingut: Roman/Marie Lacrosse - München: Goldmann

1. In stürmischen Zeiten: Roman - 5. Auflage - Copyright 2018 - 668 Seiten.

ISBN 978-3-442-20554-7

Weißenburg im Elsass im Jahr 1870: Die junge Waise Irene kommt als Dienstmädchen in das Herrenhaus des reichen Weinhändlers Wilhelm Gerban. Als Irene auf den Sohn des Hauses Franz trifft, verlieben die beiden sich leidenschaftlich ineinander. Doch nicht nur Standesschranken und familiäre Intrigen stehen ihrer Beziehung im Wege. Auch am europäischen Horizont ziehen dunkle Wolken auf: Ein furchtbarer Krieg bricht aus. Gegen alle Widerstände kämpfen die beiden jungen Leute um ihr Glück ... Zwei Folgebände ebenfalls vorh.

Stern, Anne: Fräulein Gold/ Anne Stern - Hamburg: Rowohlt Polaris

2. Scheunenkinder: Roman - Originalausgabe - November 2020 - 446 Seiten.

ISBN 978-3-499-00429-2

1923: Die Berliner Hebamme

Hulda Gold wird zu einer Geburt ins Scheunenviertel nach Berlin Mitte gerufen. Obwohl die jüdische Familie dort nach ihren ganz eigenen, strengen Regeln lebt, gewinnt Hulda das Vertrauen der jungen Mutter. Als das Neugeborene nach wenigen Tagen verschwindet, wird sie unvermittelt in die rätselhafte Suche nach ihm verstrickt. Bald zeigt sich, dass die Berliner Polizei zur gleichen Zeit nach Kinderhändlern fahndet, und Hulda ahnt einen Zusammenhang ...

Patterson, James:

Hate: Thriller/James Patterson. Deutsch von Leo Strohm - 1. Auflage - München: Blanvalet, Copyright 2020 - 447 Seiten.

ISBN 978-3-7341-0863-1

Detective Alex Cross befindet sich plötzlich auf der falschen Seite des Gesetzes. Er wird beschuldigt, zwei Gefolgsleute eines skrupellosen Verbrechers kaltblütig erschossen zu haben. Die Presse startet eine Hetzkampagne gegen ihn: Er soll in der Öffentlichkeit als Paradebeispiel eines schießwütigen Cops dargestellt werden und muss bald schon damit zurechtkommen, dass ihm blanker Hass entgegenschlägt. Cross selbst weiß, dass es Selbstverteidigung war, doch selbst seine Familie fängt bald an, an ihm zu zweifeln ...

Lukeman, Alex:

Teslas Geheimnis/Alex Lukeman. Übersetzung: Peter Mehler: Luzifer Verlag, Copyright 2020 - 349 Seiten.

ISBN 978-3-95835-490-6

Viele Geheimnisse und Verschwörungstheorien ranken sich um Nikola Tesla. Phantastische Entwicklungen, welche unser Verständnis von Wissenschaft und Technik auf den Kopf stellen, in den falschen Händen aber auch eine ungeheure Gefahr bergen könnten. Um die Gefahr eines Atomkrieges abzuwehren, jagen Nick Carter und Selena Gomez von Prag bis in die Toskana und von Ausgrabungsstätten im mexikanischen Dschungel bis in die Steppen Russlands den Hinweisen über Teslas Geheimnis hinterher.

Feuerbach, Sam: Die Gaukler-Chroniken/Sam Feuerbach. - [Erkrath]: bene Bücher **Band 1. Der Dieb und der Söldner:** [historischer Fantasy Roman] - 1. Auflage - 2019 - 405 Seiten.

ISBN 978-3-947515-11-0

Der alte Söldner Brocken gilt als lebende Legende, seit er als Einziger die große Schlacht im Nebelmoor überlebt hat. Welcher Fluch verleiht ihm übermenschliche Kräfte? Der Müllersohn Raffael verdient seinen Lebensunterhalt mit vielfältigen Gaunereien - stets

darauf bedacht, nicht einer Hand oder eines Kopfes verlustig zu werden, denn die Strafen für Diebstahl sind hart. Eine verhexte Karte, sein treues Pferd Diego und sein handzahrer Regenwurm Borsti begleiten ihn auf seinen Abenteuern. Verschiedener können Dieb und Söldner kaum sein. Doch ihre Lebenswege kreuzen sich in einer schicksalhaften Reise. Folgeband ebenfalls vorh.

Nicholson, Dean:

Nalas Welt: Ein Mann, eine Straßenkatze und eine Freundschaft, die alles ändert/Dean Nicholson. Mit Garry Jenkins. Aus dem Englischen von Elisa Valérie Thieme - Deutsche Erstausgabe - Köln: Lübbe, Copyright 2020 - 319 Seiten. ISBN 978-3-404-61711-1

Ein Mann. Die Katze, die er rettete und ein Fahrradtrip um die Welt. Als Dean von seiner Heimat Schottland aus zu einer Weltreise aufbrach, wollte er so viel wie möglich über den Zustand unseres unruhigen Planeten erfahren. Er war schon eine Weile unterwegs, als er zwischen Bosnien und Montenegro auf ein zerrupftes Kätzchen mit klaren Augen und struppigem Fell traf. Dean nahm das kleine Bündel an Bord, nannte es Nala, und seitdem sind die beiden unzertrennlich.

Lokales Leben

Eine kundige Zarin, die Maßstäbe setzt

Zum 20. Mal jährte sich in vergangenen Jahr die erste Beteiligung von Zerbst/Anhalt am nachhaltigen EXPO-2000-Projekt FrauenOrte. Das ist Anlass, hier in loser Folge couragierte Frauen aus verschiedenen Jahrhunderten mit ihren Wirkungsstätten vorzustellen:

Heute: Zarin Katharina II. (1729 - 1796), Teil 2

Katharina setzte Maßstäbe und galt mit 40 Jahren als die unbestrittene Herrscherin, profilierte sich zur kundigen und respektierten Führerfigur. Das lag auch an ihrem **Privateben**. Sie führte eine eher geruhliche Quasi-Ehe mit Grigori Orlow. Alles hatte Maß und Methode. Sie verstand

die Kunst des Zuhörens und hatte ein höflich-rücksichtsvolles Betragen gegenüber sämtlichen Untergebenen. Ihr Lebenswandel war meist bürgerlich-nüchtern, regelmäßig und pflichtbewusst: Aufstehen zwischen 5 und 6 Uhr - schlichtes Frühstück - Briefe lesen, Ukasse schreiben, Denkschriften mit Randglossen versehen - 9 bis 12 Uhr Minister und Beamte empfangen - Mittagstafel äußerst anspruchslos, für Teilnehmende fast eine Strafe - am Nachmittag Audienzen von Staats- und Verwaltungsbeamten. 2-mal pro Woche (Di., Sa.) traf sie sich am Abend mit Freunden zum Billard und Kartenspiel. Eines ihrer 10 Gebote umfas-

senden Gästeordnung lautete: Esst reichlich, aber trinkt mit Maßen. Sie selbst trank kaum Alkohol. Grigori Orlow schien es unbegreiflich, wie eine Zarin den größten Teil ihrer Zeit mit Arbeit verbringen konnte. Der britische Botschafter Lord Buckingham schrieb 1766: Nach allem was ich beobachten konnte, ist die Kaiserin an Talent, Bildung und Arbeitseifer allen in diesem Land turmhoch überlegen.

Sie bediente mit ihren Ukassen und Manifesten die verschiedensten Bereiche der Politik. Zu ihren ersten wichtigen Entscheidungen gehörte 1764 die Enteignung des kirchlichen Grundbesitzes, die **Säkularisation**. Eines der ers-

ten Manifeste betraf die **Wirtschaft**, die Ansiedlung von Ausländern im russischen Reich. Unter Ankündigung von weitreichenden Privilegien siedelten sich von 1764 bis 1766 nahezu 30.000 Menschen an, viele davon aus Deutschland. Nahezu die Hälfte der Immigranten übte ein Handwerk aus. Sie gründeten u. a. Baumwoll- und Eisenfabriken, Webereien sowie eine regelrechte Mühlenindustrie. Mit der Gründung der Freien Ökonomischen Gesellschaft (1765) fanden Aktivitäten zugunsten einer ökonomischen Weiterentwicklung statt. Dazu gehörten bspw. die Erfassung vorhandener Naturreichtümer, die Möglichkeiten



von Landwirtschaft und die systematische Erschließung Sibiriens. Aber auch **Forschungen** auf den Gebieten der Landwirtschaft, Agrotechnik, Industrie, Medizin und Infrastruktur gehörten dazu. Weniger wohlwollend verfolgte die Aristokratie die durch Katharina angeregte Diskussion über Sinn und Nutzen der Leibeigenschaft, verbunden mit einem Preisausschreiben und der Frage ob es nützlich sei, den Bauern Eigentum an Grund und Boden sowie an landwirtschaftlichen Geräten zu übertragen.

Mit der **Großen Instruktion** lieferte Katharina 525 Paragraphen umfassende Richtlinien, geprägt von modernen Staats- und Rechtsauffassungen Europas, als ideologischen Vorlauf für die Abgeordneten der von ihr ins Leben gerufenen gesetzgebenden großen Kommission. Sie räumte der Adelskommission ein, diese zuvor zu prüfen mit dem Ergebnis, dass am Ende nur unverbindliche Deklarationen blieben. Katharina war in Zwängen. Sie fürchtete die Opposition des Adels als auch die gewaltsamen Aktionen der Bauern. Die große Kommission, bestehend aus 564 Deputierten (Stadtbürgertum, Adlige, Kronbauern, Kosaken, Angehörige nichtrussischer Völker und Vertreter des Staatsapparates), wurde beauftragt, ein Allgemeines Gesetzbuch zu erarbeiten. Doch die fortschrittlichen Ideen wurden kaum unterstützt. Zu sehr wurde in den Schranken ihrer lokalen und beruflichen Gegebenheiten gedacht. Nach 1 ½ Jahren wurde die Kommission aufgelöst. Der Ideenkampf, welcher in den Gremien der Versammlung begann, sollte aber nie wieder verstummen.

Die **Handelskommission**, von ihr persönlich beaufsichtigt, schuf verbindliche Richtlinien für den Außenhandel. Es wurden erste Konsulate in Leipzig und Hamburg eröffnet, Handelsverträge mit verschiedenen Ländern abgeschlossen, Staatsbanken gegründet, erste Banknoten herausgegeben. Ihre Reformen auf den Gebieten der **Verwaltung und Gesetzgebung** blieben vielfach



Zerbst/Anhalt wirbt für sich als „Heimatstadt von Katharina der Großen“. Die Zarin, dargestellt von Tatyana Nindel, hier im Zerbster Schloss, findet sich auch auf dem Titel des aktuellen touristischen Image-Prospektes. Foto: Lars Guido Schlegel

unverbindliche Deklarationen oder im Versuchsstadium. Dennoch gaben sie Anlass für spätere Fortschritte. Ungeachtet dessen überzog Katharina mit der Verwaltungsreform das Land mit einem dichten Netz an staatlichen Institutionen auf der Ebene von Gouvernements und Kreisen, in denen der Adel den Ton angab. Mit der Städtereform wurde die Duma, die Stadtverordnetenversammlung, eingeführt und das Bürgertum gefördert (1785). 216 Städte wurden neu gegründet. Gleichzeitig erließ Katharina die „Gnadenurkunde für den Adel“. Sie begünstigte den Adel, stärkte damit die zaristische Selbstherrschaft und zementierte aber gleichzeitig das Leibeigenschaftssystem. Der „Wohlgeborene“ brauchte weiterhin keine Steuern zu zahlen, war aber verantwortlich für das pünktliche Eintreffen der Kopfsteuer seiner männlichen Leibeigenen und deren Erscheinen beim Militär. Auf dem Gebiet der **Kultur und Bildung** seien beispiel-

haft genannt die Gründung der ersten Bildungsstätte für adlige Mädchen, das staatliche Smolny-Institut (Schulzeit 12 Jahre) und das Verbot körperlicher Züchtigung an Schulen (1764), die Eröffnung der Akademie der Künste (1764), ein Statut für Volksschulen (1786) und Schaffung von über 300 Volksschulen in den Gouvernements- und Kreisstädten, zugänglich für alle freien Schichten, mit obligatorischen Schulbibliotheken. Das war ein erster Schritt zur Volksbildung und Aufklärung. Mit der Ernennung von Katharina Daschkowa 1783 zur Direktorin der Akademie der Wissenschaften hatte Katharina eine gute Wahl getroffen, die Gesamtausgabe der Werke Lomonossows, ein vollständiges russisches Wörterbuch und zahlreiche Berichte von wissenschaftlichen Expeditionen wurden herausgegeben. Die Gründung der russischen Nationalbibliothek erfolgte 1795 auf der Grundlage der privaten Bibliothek von Katharina.

Katharinas Korrespondenz war enorm an Umfang und Inhalt. Sie vermochte es, sich Ideen und Theorien anderer anzueignen, das Wesentliche zu erfassen und mit viel Pragmatismus zu handeln. So korrespondierte sie nicht nur mit Philosophen, Literaten, dem Kaiser Joseph II., König Friedrich II. und dessen Bruder, sondern auch mit dem Königlichen Leibarzt von Hannover Zimmermann, dem sie Gesetze zur Begutachtung sandte und auch mit dem Ergebnis, dass auf dessen Empfehlung 23 Ärzte nach Petersburg reisten. Er selbst wurde Mitglied der wissenschaftlichen Akademie. So führte Katharina sehr erfolgreich die Pockenschutzimpfung in Russland ein und war mit gutem Beispiel vorangegangen.

Die **Außenpolitik** betrachtete sie als ihre Domäne. In Europa standen kriegerische Auseinandersetzungen auf der Tagesordnung – z. B. Rückeroberungen (Schlesien), Erbfolgekriege (Bayern), Einmischungen in innere Angelegenheiten (Polen, Schweden), Revolutionen (Frankreich) und Gebietserweiterungen (Türkei). Für den Ausgang der Kriege war nicht nur eine starke Armee oder Flotte, sondern auch die Bündnispolitik einschließlich Neutralitätsverhalten von Bedeutung. Katharina war eine kluge Diplomatin, wurde zur Schiedsrichterin in Fragen europäischer Politik, so im Erbfolgekrieg zwischen Österreich und Preußen, in dem Katharina II. ausdrücklich von beiden Regenten gebeten wurde zu vermitteln. Es kam zum Friedensvertrag von Teschen 1779. Neugierig in der Geschichte blieben die Teilungen Polens zwischen Russland, Preußen und Österreich.

(wird fortgesetzt)

Von Ursula Böttge, Internationaler Förderverein Katharina II. Zerbst. e. V., ehemalige Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises)

Quelle: Dieser Artikel basiert auf dem Buch „Katharina II. – Zarin von Russland“, Biographie, Jan von Flocken, 1998

Berufsorientierung 2021 – Mitmachen & Dankeschön erhalten



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, die **Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld** unterstützt Jugendliche, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erfolgreich zu meistern. Gemeinsam mit unserem Team aus unterschiedlichen Experten und Expertinnen können wir passgenaue Lösungen für einen erfolgreichen Start in die berufliche Zukunft entwickeln.

In unserem letzten Rätsel haben wir **6 Ausbildungsberufe** gesucht, die ihr bei uns im Landkreis erlernen könnt. Hier die Auflösung:

1. Augenoptiker*in
 Augenoptiker*innen stellen Sehhilfen her und passen sie ihren Kunden individuell an. Sie beraten Kunden, verkaufen Brillen, Kontaktlinsen und optische Geräte, reparieren Sehhilfen und erledigen kaufmännische Arbeiten.
 Augenoptiker*in ist ein 3-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf im Handwerk.

2. Maurer*in
 Maurer*innen stellen Mauerwerk aus einzelnen Steinen her bzw. bauen Fertigteile ein und montieren diese. Teilweise führen sie auch Betonarbeiten durch.
 Maurer*in ist ein 3-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf in Industrie und Handwerk.

3. Elektroniker*in
 Elektroniker*innen installieren, warten und reparieren elektrische Anlagen. Von der Energieversorgung bis zur Einrichtungen von Kommunikations- und Beleuchtungstechnik.
 Elektroniker*in ist ein 3,5-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf in der Industrie. Die Ausbildung findet auch im Handwerk statt.

4. Chemikant*in
 Chemikantinnen und Chemikanten steuern und überwachen Maschinen und Anlagen für die Herstellung, das Abfüllen und das Verpacken chemischer Erzeugnisse.
 Chemikant*in ist ein 3,5-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf in der Industrie.

5. Köchin/Koch
 Sie bereiten unterschiedliche Gerichte zu und richten sie an. Sie organisieren die Arbeitsabläufe in der Küche, stellen Speisepläne auf, kaufen Zutaten ein und lagern sie fachgerecht.
 Köchin/Koch ist ein 3-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf im Gastgewerbe (Ausbildungsbereich Industrie und Handel).

6. Landwirt*in
 Landwirtinnen und Landwirte erzeugen land- und tierwirtschaftliche Produkte in marktgerechter Qualität. Daneben wickeln sie Geschäftsvorgänge in landwirtschaftlichen Betrieben ab.
 Landwirt*in ist ein 3-jähriger anerkannter Ausbildungsberuf in der Landwirtschaft.

In unserem neuen Rätsel suchen wir **vier Bachelor-Studiengänge**, die man bei uns im Landkreis Anhalt-Bitterfeld studieren kann. Wer kennt sie? Die ersten zehn Teilnehmer*innen mit der richtigen Lösung erhalten ein Dankeschön aus unserem großen, vielfältigen Merchandising Paket.

Die Lösung bitte senden an: jba-abi@anhalt-bitterfeld.de

Wir freuen uns!

1. Diese klassische ingenieurwissenschaftliche Fachrichtung beschäftigt sich mit dem Planen, Konstruieren und der Fertigung von **Maschinen**, Anlagen und Apparaten in Industrie und Wirtschaft.
2. In diesem Studiengang beschäftigst du dich mit allen Verfahren und Systemen, wie **Medien** (Radio, TV, Print, Internet, etc.) hergestellt, verarbeitet und auch wieder ausgespielt werden.
3. Vom Medikament bis zu Massenprodukten für die Ernährung von Mensch und Tier – die Erforschung dieser biotechnologischen Prozesse sichert die Zukunft.
4. Hier lernst du alles über die Prozesse zur Herstellung von Arzneimitteln.

1.	M					I				B			
2.			D				T						K
3.			I		T				O		O		
4.	P					M		T				I	

Du hast Fragen zu deiner beruflichen Zukunft? Du weißt noch nicht, welcher Beruf für dich der richtige ist, und steigst bei der großen Auswahl an Ausbildungsberufen und Studienangeboten nicht mehr durch? Oder weißt du ganz genau, was du willst, aber noch nicht, wie du dein Ziel erreichen kannst?

Kein Problem. Das Team der Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld hilft dir dabei, Antworten zu finden. Melde dich einfach. Wir freuen uns auf deine Fragen. www.jba-abi.de

RÜMSA ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Strukturwandel: Steuerkreis schlägt Frauenkloster zur Förderung vor

Mit dem Beschluss des Kohleausstiegs bis 2038 hat die Bundesregierung im August 2020 ein Strukturprogramm für die betroffenen Reviere aufgesetzt. Das Strukturstärkungsgesetz fördert mit bis zu 40 Milliarden Euro die Transition hin zu einer treibhausgasneutralen und nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft. Anhalt-Bitterfeld profitiert als Teil des Mitteldeutschen Reviers in Sachsen-Anhalt neben dem Burgenlandkreis, dem Saalekreis, der Stadt Halle (Saale) und Mansfeld-Südharz von dem Programm und erhält die Chance, bis 2038 Förderung für Investitionen zu erhalten. Umgesetzt werden können bauliche kommunale Projekte. Um mit diesen Mitteln gezielt den Wirtschafts- und Lebensstandort Anhalt-Bitterfeld zu verbessern, hat sich der Landkreis eine Strategie Strukturwandel gegeben. Zwar wird in Anhalt-Bitterfeld keine Kohle mehr abgebaut, doch die Region leidet bis heute unter den ökonomischen und sozialen



Unter den Projekten, die der Steuerkreis Strukturwandel um Landrat Uwe Schulze (CDU, l.) nach jüngster Beratung für eine Förderung vorschlägt, ist auch die städtebauliche Entwicklung des Zerbster Frauenklosters. Foto: EWG

Auswirkungen des Strukturbruchs in den 1990er Jahren und den ökologischen Spätfolgen früherer Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau, heißt es in einer Pressemitteilung der das Projekt betreuenden Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Anhalt-Bitterfeld mbH. So sei der Strukturwandel in Anhalt-Bitterfeld vor allem ein demografischer Wandel, der den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlstand in der Region gefährde. Die Strategie des Landkreises zur Gestaltung des Strukturwandels setze genau dort an: Um Vo-

oraussetzungen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und die Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung zu schaffen, soll in die Handlungsfelder Bildung, Attraktivierung des Wohnstandortes, Forschung und Entwicklung und Infrastruktur für Kreislaufwirtschaft investiert werden. Ziel ist ein Landkreis, in dem die Menschen gut und nachhaltig leben und arbeiten können. Die ersten Aufrufe zur Eingabe von Strukturwandel-Projekten 2020 und 2021 waren vielversprechend: 70 Ideen und Vorhaben wurden eingereicht. Der Landkreis darf fünf bis sechs förderwürdige Projekte für die Untersetzung des Bundesbudgets an das Land melden. Ein Steuerkreis berät deshalb, welche der Projektideen für Anhalt-Bitterfeld besonders zur Erreichung der Ziele des Strukturwandels beitragen. Zu den aktuell zur Förderung empfohlenen Projekten gehört auch die städtebauliche Entwicklung des Frauenklosters Zerbst.

Aus Vereinen und Verbänden

Europa-Jugendbauernhof Deetz e. V. (Euro-Hof)

Kurzes Ende 4,39264 Zerbst/Anhalt **OT DEETZ**
Tel. 039246 62039 Fax 039246 62040
E-Mail: Bauernhof-Deetz@t-online.de
www.europa-jugendbauernhof-deetz.de

26.07. - 30.07.2021
02.08. - 06.08.2021
09.08. - 13.08.2021
16.08. - 20.08.2021
25.10. - 29.10.2021

Sommerferien + Reiterferien
Sommerferien + Reiterferien
Sommerferien + Reiterferien
Sommerferien + Reiterferien
Herbstferien + Reiterferien

Ferienfreizeiten und Reiterferien für 2021

Liebe Kinder, liebe Eltern, wie in jedem Jahr werden wir auch im Jahr 2021 unsere Ferienfreizeiten und Reiterferien in folgenden Zeiten durchführen. Es gibt noch freie Plätze!
Ansprechpartner: Herr Weimeister 039246 62039 und 0160 96006992

Für die Ferienfreizeiten sind von Montag bis Freitag inkl. Verpflegung und Betreuung 190,00 € zu bezahlen. Wenn Bettwäsche benötigt wird, kostet das einmalig 5,00 €.

Für die Reiterferien sind 290,00 € pro Kind und Woche zu zahlen. Das Anmeldeformular kann online heruntergeladen werden.
Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bei uns anmelden würden!



„Am Ende zählt der Mensch“: Malteser befähigen ehrenamtliche Hospizbegleiter



Am **Freitag, dem 18. Juni**, startet der Malteser Hilfsdienst einen neuen Befähigungskurs zur ehrenamtlichen Hospizbegleitung in Magdeburg. Zur Stärkung der Zerbster und Magdeburger Hospizgruppen werden Menschen gesucht, die aufgeschlossen und einfühlsam sind und Interesse an einer aktiven Mitarbeit im ambulanten Erwachsenen- und Kinderhospizdienst haben. Besonders angesprochen werden junge Menschen, die

gern in der Hospizarbeit tätig werden möchten. „Für uns ist es eine wichtige Aufgabe, Menschen am Lebensende und ihre Zugehörigen nicht allein zu lassen. Deutschlandweit bilden ehrenamtliche Mitarbeiter die Basis der Malteser Hospizarbeit“, berichtet Gundula Heyn, Koordinatorin des Ambulanten Hospiz- und Trauerbegleitungsdienstes in Zerbst. Die dreiteilige Qualifikation erfolgt nach dem Celler Modell „Sterbende begleiten lernen“ am Standort des Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungszentrums im Neustädter

Bierweg 15 am Marienstift in Magdeburg. Hier erhalten die Kursteilnehmer die Grundlage, um mit der sensiblen Thematik umgehen zu können. Nach dem Grundkurs folgt eine Praktikumsphase mit Fallbesprechungen. Im Anschluss beginnt dann der Vertiefungskurs. Nach Abschluss des gesamten Befähigungskurses erhalten die ausgebildeten Hospizbegleiter/innen ein offizielles Zertifikat. Falls aufgrund weiterer Lockdown-Maßnahmen keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können, sind die Malteser bereits er-

probt und führten im aktuellen Kurs Teile der Ausbildung bereits online oder in Telefonkonferenzen durch. Interessenten werden gebeten, vor Kursbeginn einen Termin für ein individuelles Vorbereitungsgespräch zu vereinbaren. Hier können Inhalte, Anforderungen und Fragen geklärt werden. Ansprechpartnerin dafür ist Gundula Heyn, Koordinatorin des Ambulanten Hospiz- und Trauerbegleitungsdienstes in Zerbst, unter 03923 6129151, 0170 7144110 oder per E-Mail an Gundula.Heyn@malteser.org.

Geburtstage und Jubiläen

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierte

am 8. April 2021

das Ehepaar Hartmut und Brigitte Bergt
Zerbst/Anhalt

das Ehepaar Dittmar und Marion Gensch
Zerbst/Anhalt

das Ehepaar Wolfgang und Regina Gensicke
Zerbst/Anhalt

das Ehepaar Jürgen und Sieglinde Köhler
Zerbst/Anhalt

am 15. April 2021

das Ehepaar Walter und Margrit Stets
Zerbst/Anhalt

Das Fest der „Diamantenen Hochzeit“ feierte

am 1. April 2021

das Ehepaar Fritz und Erika Maerten
Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister nachträglich alle guten Wünsche für persönliches Wohlergehen und trotz der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben.

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 1. bis 15. April 2021 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.

01.04.	Käthe Fuchs	zum 100. Geburtstag
02.04.	Roland Pfeffer Dobritz	zum 70. Geburtstag
04.04.	Hans-Joachim Gäbler	zum 80. Geburtstag
04.04.	Ingelore Hein	zum 70. Geburtstag
05.04.	Gustav Hänze	zum 70. Geburtstag
05.04.	Erika Wilken	zum 85. Geburtstag
06.04.	Erika Märtens	zum 80. Geburtstag
06.04.	Edgar-Peter Rühl Walternienburg	zum 75. Geburtstag
07.04.	Ingrid Schulze	zum 90. Geburtstag
09.04.	Gerhard Faaß	zum 101. Geburtstag
09.04.	Renate Willno Garitz	zum 70. Geburtstag
10.04.	Dietmar Pfeifer	zum 70. Geburtstag
10.04.	Harry Wermuth	zum 90. Geburtstag
11.04.	Rita Friedrich Güterglück	zum 70. Geburtstag
11.04.	Christiane Gericke	zum 80. Geburtstag
11.04.	Oskar Hanisch	zum 90. Geburtstag
11.04.	Helga Wallwitz	zum 90. Geburtstag
12.04.	Karin Brademann	zum 70. Geburtstag
12.04.	Ingrid Rothe	zum 75. Geburtstag
12.04.	Anita Zähle	zum 85. Geburtstag
13.04.	Sigrid Borchers	zum 80. Geburtstag
13.04.	Rosa Scheuer	zum 90. Geburtstag
13.04.	Brigitte Schröder	zum 85. Geburtstag
14.04.	Anneliese Jüptner	zum 90. Geburtstag
14.04.	Günter Thiele	zum 70. Geburtstag
15.04.	Monika Bartsch	zum 70. Geburtstag
15.04.	Gerda Sperling	zum 80. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

Gottesdienste

Uns gibt es auch
auf [youtube.de](https://www.youtube.com) und
[facebook.de](https://www.facebook.com)



Regionalparlament Zerbst-Lindau
Schloßfreiheit 3
39261 Zerbst/Anhalt
www.zerbst-evangelisch.de

Datum	Zeit	Ort
18.04. (So.)	10:00	St. Bartholomäi – Faschegottesdienst mit Rundfunkübertragung
18.04. (So.)	10:00	St. Trinitatis
18.04. (So.)	10:00	Niederlepte
25.04. (So.)	10:00	St. Bartholomäi
25.04. (So.)	10:00	Straguth
25.04. (So.)	14:00	St. Trinitatis - Schlesiergottesdienst
02.05. (So.)	10:00	St. Trinitatis mit TriniTon
02.05. (So.)	14:00	St. Bartholomäi mit einer Bach-Kantate

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich bitte vorab (Homepage, Facebook, Gemeindebüro), ob die Gottesdienste stattfinden können. Bleiben Sie gesund!

Katholische Kirche St. Jakobus Zerbst, Friedrich-Naumann-Straße 37

Jeden Donnerstag, 08:30 Uhr, HI. Messe
Jeden Sonntag, 9.00 Uhr, HI. Messe

Helpen Sie unter
www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 30. April 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, den 20. April 2021

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 21. April 2021, 9.00 Uhr

— Anzeige(n) —

Ihr Nachlass öffnet Augen!

Ihre Ansprechpartnerin:
Carmen Maus-Gebauer
Telefon: (0 62 51) 131-148
E-Mail: legat@cbm.de
www.cbm.de

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

WITTICH
MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

034202 341042

Mobil: 0171 4144018 | Fax: 03535 489-242
rita.smykalla@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Urlaub in Lohmen

„Tor zur Sächsischen Schweiz“



Gestatten Sie uns, Sie in die „Sächsische Schweiz“, eine der schönsten deutschen Landschaften einzuladen!

Diese Landschaft ist als einmaliges Felsengebiet bekannt und bereits seit vielen Jahren für Wanderer und Bergsteiger, für Naturliebhaber und Touristen ein beliebtes Ausflugs- und Reiseziel.

Die Gemeinde Lohmen mit der Bastei ist das Tor zur Sächsischen Schweiz und aufgrund ihrer zentralen Lage ein idealer Ausgangspunkt für einen Besuch in Dresden und zu wunderschönen Wanderungen durch den Nationalpark Sächsische Schweiz.

Neugierig geworden?

In ländlicher Idylle erwarten Sie gemütlich eingerichtete Ferienzimmer und Ferienwohnungen, Gasthöfe und Hotels. Gern informieren wir Sie über unsere Ferienquartiere und senden Ihnen umfangreiches Informations- und Prospektmaterial für Ihre Urlaubsplanung zu.

Prospektanforderung & Zimmervermittlung:

Touristinformation Lohmen

Schloß Lohmen 1

01847 Lohmen

Tel 03501 / 5810-24

Fax 03501 / 5810-42

touristinformation@lohmen-sachsen.de

www.lohmen-sachsen.de



Blick auf Lohmen



Basteibrücke



Schloß Lohmen

Alte, dunkle Raumdecke?
Nie mehr streichen!

Die schlaue Lösung

Nachher

Das Decke-unter-Decke-System

PORTAS®-Fachbetrieb
 Petra Görisch
 Büroer Aueweg 15
 06869 Coswig (Anhalt)
Tel.: 0349 03/68720

PORTAS®
 Europas Renovierer Nr. 1

Auf Kurs

in eine Zukunft ohne Alzheimer

– das ist unser Ziel. Wenn Sie als Stifter mit uns die Segel setzen wollen, rufen Sie uns an unter: **0211-83 68 06 30**. Gerne senden wir Ihnen unsere Broschüre zu.

Stiftung Alzheimer Initiative
 www.alzheimer-forschung.de/stiftung

Isolieren Sie die Zahlen!

					7		
4		2			8		5 6
			3 6		9 2		
2			7 4				
7 4						9 1	
			2 9				3
	7 9		5 6				
1 8		4			3		7
		4					

Alles aus einer Hand!

Wir sind für Sie mit unseren Amts- und Mitteilungsblättern **vor Ort**. Als **offizieller Partner** Ihrer Stadt / Gemeinde arbeiten wir **gemeinsam** mit der Verwaltung für **Ihre Region**. Wir begleiten Sie von der Werbeanzeige bis zur vollständigen Geschäftsausstattung. Mit uns erreichen Sie die Menschen in Ihrer Region.

Sprechen Sie uns an!

Ihr Medienberater vor Ort berät Sie gerne!

Oder unter Kontakt:
 03535 489-110 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Mein Traumurlaub
 an der Mecklenburgischen Seenplatte

Ferienhäuser & Ferienwohnungen
FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...

17213 Malchow/OT Lenz

☎ 039932 825201

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE